

Handschriften / Autographen

Tagebuch von Bartholomäus Ziegenbalg und Johann Ernst Gründler.

**Ziegenbalg, Bartholomäus
Gründler, Johann Ernst**

Tarangambadi, 26.10.1712-31.12.1719

15. Oktober 1715

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:obv:ha33-1-175406

314. Anno 1775.

Eodem

Einung in zwei Catten: Naber, wenn von einem Catechu-
menis die Danksage in einem Gottesdienst zu stehen auf
den Kniele den ich ich p. 5 Rthl. dages gebühret sollte. Wir
dann auf ein paar Catten: Naber, gleichfalls ein Ca-
techumenis vor die Torte. Magdalen ein paar Rthl. pflichtet.

Eodem

Überficht mit der J. Comendant 300 Rthl. als den
ersten Schritt zu den vorstehenden den der Kasse. Meist,
wogzu ich gleichfalls 300 Rthl. pflichtet, darüber ich mich bemühen
die Beförderung derselben soll.

Den 15 Oct.

Ursach von der J. Gouverneur in Nagasacki einen Brief,
indem findet ich den 10. Tag. Esano mit für 9 Salben, Kaffee und
Teehinagum so Keller von der mitgebrachten sollte.

Eodem

Bekann von J. T. Stevenson über Land einen Brief, den
er verfaßt, damit der J. Gouverneur zur Beförderung einer
Besuche nicht zu geringe sein, so weißt man es lieber aufschreiben,
bis zu einer gelegenen Zeit: Dann wenn ich der noch
ursprung nicht gelungen ist, so würde es unmöglich sein, die
Kasse für den J. Gouverneur zu bringen. Wir verfaßt
er, daß ich an den Gouverneur selbst schreiben möchte.

Eodem

Bekann von oben dem J. Stevenson ein Brief über

Anno 1715

315

Von, dabey zu die 30^{te} Tag. 1715. mit pflicht, so ich zu
 J^h Gouverneur insprachen mit gegenseitig fath. & pflicht
 mir auf ein Cantor p. 21 Tag. mit, welche zu dem
 Documenten die so Macht sehr wichtig. Daraus pflicht zu
 mir meine Befehle. Debitur war J. E. G. 1188 Tag. 20^{te}.
 Creditor mindeten J. E. G. 1188 Tag. 20^{te} von 1714 den
 3 Oct. bis 1715 den 23 Sept. & praesentirte mir auf nicht und
 das und ad amicitiae suae testimonium.

Den 16 Oct.

Dieses ist ein Oler zu die fupige pflichtige Oberhaupt Katholik
 papullei und ist die Frage, welche zu mir auf der
 Malabar von ihrem Recht beantwortet fath: unklar, wenn
 eine Vater ein Töchter fath, der gegenseitig fath, und mit seiner
 Töchter Kinder zuget, der Töchter aber pflicht, ob seine Kinder
 der Groß: Vater nicht sind, oder der verstorbenen Mann
 Töchter die noch lebt. Denn der Malabar der war 2 Töchter
 mit seiner Familie zu seiner Religion hat, welche auf
 seiner Töchter verstorbenen Töchter 2 Kinder mit zu der Religion
 haben in seiner Töchter, der Töchter Töchter aber welche die
 Kinder nicht absparen.

Den 17 ditto

antwortete mir der J^h Gouverneur von Nagap. mit pflicht